

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 2022

1211. Änderung der Betäubungsmittelsuchtverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Betäubungsmittelsuchtverordnung (SR 812.121.6) Stellung zu nehmen. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Anpassungen: Einerseits soll den Zentren, welche die heroingestützten Behandlungen (HeGeBe) durchführen, ermöglicht werden, die Verabreichung und Mitgabe von Diacetylmorphin an geeignete externe Institutionen delegieren zu können. Damit kann den Bedürfnissen von Patientinnen und Patienten, die sich wegen ihres hohen Alters, Komorbiditäten oder der geografischen Entfernung nicht zwei- bis dreimal täglich in die HeGeBe-Zentren begeben können, besser entsprochen werden. Anderseits soll ermöglicht werden, dass den Patientinnen und Patienten unter bestimmten Voraussetzungen nicht wie bisher nur vier, sondern neu bis zu sieben Tagesdosen Diacetylmorphin mitgegeben werden dürfen. Von dieser Änderung wird erwartet, dass sie zu einer Verbesserung der therapeutischen Begleitung der Patientinnen und Patienten beiträgt, indem sie deren (Wieder-)Eingliederung erleichtert.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) begrüßt die Verordnungsänderung. Damit könne den individuellen Therapieerfordernissen besser entsprochen werden. Sie entspreche dem Bedürfnis älterer Patientinnen und Patienten, welche die HeGeBe-Zentren aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aufsuchen könnten. Deshalb werde auch die Möglichkeit der Abgabe (Verabreichung) des Betäubungsmittels durch geeignete externe Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Gefängnisse, Apotheken) begrüßt. Auch die Möglichkeit dieser Institutionen, den Patientinnen und Patienten Diacetylmorphin mitzugeben, entspreche dem Ziel der Verordnungsänderung, eine bessere Versorgung sicherzustellen. Gleichzeitig wachse damit aber die Missbrauchsgefahr. Der GDK-Vorstand regt folglich an, dass das Bundesamt für Gesundheit die erleichterte Mitgabe des Betäubungsmittels unter den verschiedenen Aspekten – Verbesserung der Versorgung, Verhinderung von Missbrauch – nochmals prüfen solle.

Die Haltung des GDK-Vorstandes überzeugt. Hinsichtlich der Details ist auf das vom EDI zur Verfügung gestellte, ausgefüllte Antwortformular zu verweisen, das im Wesentlichen der Haltung der Kantonsapothekevereinigung entspricht.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an hegebe@bag.admin.ch und ge-ver@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV, SR 812.121.6) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Vorlage. Es müssen in der Tat Wege gefunden werden, um auch ältere und komorbide heroinabhängige Patientinnen und Patienten sicher versorgen zu können. Die Ausdehnung der Zeitspanne von vier auf sieben Tage, für die einer Patientin oder einem Patienten das Betäubungsmittel mitgegeben werden darf, ist angemessen. Wir unterstützen auch, dass nicht nur behandelnde Institutionen gemäss Art. 14 Abs. 1 BetmSV, sondern – mit entsprechender Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) – auch geeignete externe Institutionen wie Heime, Spitäler oder Gefängnisse berechtigt sein sollen, Diacetylmorphin zu verabreichen. Hingegen soll die Möglichkeit der Mitgabe von Diacetylmorphin durch diese externen Institutionen unter dem Aspekt der Versorgungsverbesserung, aber auch jenem der Verhinderung von Missbräuchen vom BAG nochmals sorgfältig geprüft werden. Der erläuternde Bericht hält zu Recht fest, dass die Betreuung der Patientinnen und Patienten durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auch bei der Verabreichung durch externe Institutionen weiterhin sichergestellt sein muss. Diese Voraussetzung sollte bei Art. 14a Abs. 1 BetmSV ausdrücklich erwähnt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der GDK, der wir uns vollumfänglich anschliessen. Für Anregungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnungsrevision verweisen wir auf das beiliegende Vernehmlassungsformular. Die Anregungen entsprechen im Wesentlichen jenen der Kantonsapotekervereinigung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli